

**Vereinbarung nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Zwischen

dem Ministerium für Finanzen und Energie  
des Landes Schleswig-Holstein

für die Landesregierung

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordmark -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1 - Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Das Land Schleswig-Holstein wird im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum 31.12.1997 älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in der unmittelbaren Landesverwaltung beschäftigt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses anbieten, damit diese nach einer Phase der Arbeitslosigkeit unter Zahlung einer in den nachstehenden Bestimmungen näher definierten Überbrückungshilfe einen Anspruch auf Altersrente erwerben können und im Ergebnis vorzeitig Rente beziehen können.

(2) Von dem Angebot nach Abs. 1 sind folgende Verwaltungsbereiche ausgenommen:

- alle Bereiche der Gerichtsbarkeit
- Justizvollzug
- Lehrerbereich
- Bereich der Landespolizei
- Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein
- Steuerverwaltung

Die Mittel, die in diesem Zusammenhang frei werden, sind nicht gänzlich zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden, sondern 1998 und 1999 zur Hälfte einzusetzen, um die Ausbildung zu fördern und die Übernahme von Nachwuchskräften zu ermöglichen.

## § 2 - Sachliche Voraussetzungen

Die Beschäftigungsdienststelle kann Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die vorzeitige Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses zum Zweck des Personalabbaus anbieten. Das Angebot darf nur dazu dienen, solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsplätze nicht unmittelbar durch Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1 Rationalisierungsschutztarifverträge wegfallen, die Inanspruchnahme der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Vereinbarung besteht nicht.

(2) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung neben Ansprüchen nach den Rationalisierungsschutztarifverträgen.

## § 3 - Persönliche Voraussetzungen

Diese Vereinbarung kann angewendet werden auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTArb) beschäftigt sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung oder danach

mindestens das 58. Lebensjahr, noch nicht aber das 63. Lebensjahr vollendet haben,  
mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder später und nach mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit haben,  
zum Zeitpunkt des Ausscheidens 240 Umlagemonate bei der VBL zurückgelegt haben,  
die Anwartschaft zum Bezug von Arbeitslosengeld besitzen.

- (2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf Antrag eine Altersrente beziehen können (Frauen und Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres).
- (3) Die Vereinbarung gilt ferner nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber keine Krankenbezüge mehr erhalten.

#### **§ 4 - Verfahren**

- (1) Nach Feststellung der sachlichen Voraussetzungen teilt die Beschäftigungsdienststelle der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer mit, daß sie beabsichtigt, zum Zweck des Personalabbaus die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten künftigen Termin anzubieten.
- (2) Bei der Festlegung des Termins sind personalwirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Außerdem muß der Auflösungszeitpunkt so weit in der Zukunft liegen, daß die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in der Lage ist, sich über sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Folgen des Auflösungsvertrages zu unterrichten.
- (3) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer holt bei den Versicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 3 ein und legt sie der Beschäftigungsdienststelle vor. Nachdem soweit Einvernehmen hergestellt ist, übergibt die Beschäftigungsdienststelle der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ein förmliches Angebot zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Auflösungsvertrag).

10.2.

- (4) Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nach dieser Vereinbarung kann spätestens zum 31.12.1997 erfolgen. Das Arbeitsverhältnis ist zum letzten Kalendertag eines Monats zu beenden.

#### § 5 Leistungen

- (1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am ersten Werktag nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden, Arbeitslosengeld zu beantragen und die Erklärung nach § 105 c AFG abzugeben.
- (2) Leistungen nach dieser Vereinbarung werden nur für den Überbrückungszeitraum vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezugs von Altersrente gewährt.
- (3) Neben dem Arbeitslosengeld wird eine Überbrückungshilfe gewährt, die wie folgt berechnet wird:

Berechnungsgrundlage ist das Gesamtbrutto der letzten 12 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bestehend aus steuerpflichtigen und steuerfreien Vergütungs- bzw. Lohnbestandteilen. Eingetragene Steuerfreibeträge bleiben unberücksichtigt. Nicht einbezogen werden vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen, Bezüge aus nebenamtlichem Unterricht, geldwerte Vorteile. Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten wird das Einkommen zugrunde gelegt, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei voller Arbeitsleistung zugestanden hätte.

Der maßgebliche Nettobetrag wird daraus ermittelt, indem 1/12 des Gesamtbruttos um die im letzten Monat des Arbeitsverhältnisses maßgeblichen gesetzlichen Abzüge vermindert wird (bei der Sozialversicherung: Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung).

Die Überbrückungshilfe für einen Kalendermonat ist die Differenz zwischen 80 v.H. des maßgeblichen Nettobetrages und  $1/12$  des mit 52 multiplizierten Arbeitslosengeldes für eine Woche.

- (4) Für die Dauer einer vom Arbeitsamt festgesetzten Sperrfrist oder Ruhenszeit, die in Verbindung mit dem Ausscheiden nach dieser Regelung steht, wird auf der Grundlage des Absatzes 3 eine Überbrückungshilfe in Höhe von 80 v.H. des maßgeblichen Nettobetrages gezahlt. Sollte es durch pflichtwidriges Verhalten der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin/des ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des AFG oder durch Aufnahme einer Arbeit zur Einstellung des Arbeitslosengeldes kommen, erfolgt keine Zahlung der Überbrückungshilfe.
- (5) Die Überbrückungshilfe wird am 15. eines jeden Monats gezahlt. Sie ist neu zu berechnen, wenn sich die Höhe des Arbeitslosengeldes verändert hat und ab dem folgenden Kalendermonat in der neuen Höhe zu zahlen.
- (6) Eine Rückforderung oder Verrechnung der Weihnachtiszusendung, die im bisherigen Beschäftigungsverhältnis aufgrund von tariflichen Bestimmungen gezahlt wurde, findet nicht statt. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dieser Vereinbarung endet, erhalten für das laufende Kalenderjahr abhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens eine anteilige oder volle Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag. Eine anteilige Zuwendung darf nicht zusätzlich in die Berechnung der Überbrückungshilfe einfließen.
- (7) Sollte nach den Vorschriften des AFG kein Krankenversicherungsschutz mehr bestehen, versichert sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer selbst. Das Land erstattet den nur aus diesem Grund die bisherigen Krankenversicherungskosten übersteigenden Betrag.
- (8) Die Überbrückungshilfe wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin/dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Überbrückungshilfen werden zurückgefordert bzw. ist der Anspruch auf Auszahlung in Höhe der zu erwartenden Rentenleistung schriftlich abzutreten.

- (9) Der Bezug von Krankengeld während des Überbrückungszeitraumes steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.
- (10) Neben der Überbrückungshilfe steht ein Übergangsgeld nach tariflichen Vorschriften nicht zu.

#### § 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, die/der aufgrund dieser Vereinbarung ausscheiden will, ist verpflichtet, durch eine Rentenauskunft bzw. Bescheinigung des Rententrägers sowie eine Auskunft der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder darzulegen, daß die Anwartschaften nach § 3 erfüllt sind.
- (2) Der Bewilligungsbescheid über die Zahlung von Arbeitslosengeld ist - ggf. Änderungsfestsetzungen sind - unverzüglich nach Erhalt der Beschäftigungsdienststelle vorzulegen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Landes gegen die Versagung von Leistungen nach dem AFG den Rechtsweg auszuschöpfen.
- (3) Sollte die ausgeschiedene Arbeitnehmerin/der ausgeschiedene Arbeitnehmer während der Zeit des Bezuges von Leistungen nach § 5 die Voraussetzungen zum Erhalt einer Rente nach den §§ 36, 37, 38 oder 39 SGB VI erfüllen, ist sie/er verpflichtet, unverzüglich einen Rentenanspruch zu stellen und den Arbeitgeber davon schriftlich zu unterrichten.
- (4) Bei Aufnahme einer Beschäftigung gegen Entgelt oder einer selbständigen Tätigkeit, die zur Minderung oder zum Wegfall des Arbeitslosengeldes führt, entfallen die Leistungen aus dieser Vereinbarung.

#### § 7 - Urlaubsansprüche

Im Jahr des Ausscheidens richten sich die Urlaubsansprüche nach den tariflichen Vorschriften über die Urlaubsgewährung bei Erreichen der Altersgrenze. Eine Abgeltung findet nicht statt.

### **§ 8 - Ausschlußfrist**

Gegenseitige Ansprüche entfallen, wenn sie nicht spätestens 6 Monate nach ihrem Entstehen schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 9 - Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 20. Juni 1997 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.1997.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die während ihrer Geltungsdauer abgeschlossenen Auflösungsverträge über den 31.12.1997 hinaus weiter.

### **Protokollnotizen**

1. Das Land Schleswig-Holstein stellt unter Einbeziehung der zuständigen Leistungsträger eine umfassende schriftliche und mündliche individuelle Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicher.
2. Die bis zum Rentenbeginn zu zahlende Überbrückungshilfe wird auch dann in der vereinbarten Höhe gewährt, wenn sich für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch gesetzgeberische Maßnahmen (z.B. AFG, SGB III, EStG) negative Folgen ergeben sollten.
3. Die Landesregierung wird zum 31. Oktober 1997, und danach erneut jeweils halbjährlich, über die Inanspruchnahme, die erzielten Einsparungen und die Verwendung der eingesparten Mittel, insbesondere auch über Art und Umfang der Ausbildungsförderung und über den Umfang der Übernahme von Nachwuchskräften, berichten.

Es besteht Einvernehmen, daß die Einsparungen pauschal für die Phase der Arbeitslosigkeit sowie des Rentenbezugs bis zum vollendeten 63. Lebensjahr festgestellt werden.

4. Die Verlängerung über den 31. Dezember 1997 hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall auch in Verhandlungen darüber eintreten, ob die eingesparten Mittel auch über das Jahr 1999 hinaus zur Hälfte dafür eingesetzt werden, die Ausbildung zu fördern und Nachwuchskräfte zu übernehmen. Ferner wird zu überprüfen sein, ob eine Ausweitung hinsichtlich der Bereiche erfolgen kann.

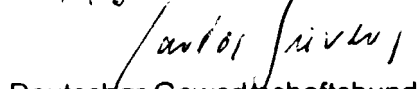
Kiel, 20. Juni 1997



Claus Möller

Minister für Finanzen und Energie  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 23. Juni 1997



Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Nordmark